

Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand der Pfarreien im Bistum Essen

§ 1 Sitzungen von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand

(1) Ein vom Pfarrgemeinderat gewähltes Mitglied nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil.

(2) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Entsandte/n gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen als Mitglied in den Pfarrgemeinderat. Der Kirchenvorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder die Abberufung der/des Entsandten beschließen. Er hat dann zugleich eine/n neue/n Entsandte/n zu bestimmen.

(3) Die Amtsdauer der/s Entsandten des Kirchenvorstandes im Pfarrgemeinderat ist an die Amtszeit des Kirchenvorstandes gebunden. Nach jeder Kirchenvorstandswahl hat der Kirchenvorstand seine/n Entsandte/n im Pfarrgemeinderat neu zu bestimmen.

§ 2 Beteiligung des Pfarrgemeinderates an Entscheidungen des Kirchenvorstandes

(1) Der Pfarrgemeinderat gibt pastorale Empfehlungen für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Verwaltung des Vermögens an den Kirchenvorstand.

(2) Darüber hinaus hat der Pfarrgemeinderat in allen Angelegenheiten, die das pastorale Leben der Pfarrei berühren, ein Recht zur Stellungnahme.

Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

a) Grundsatzentscheidungen über Neu- oder Umbauten, Profanierung, Schließung oder Veräußerung von Kirchengebäuden, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern und Einrichtungen der Pfarrei,

b) Grundsatzentscheidungen über Erwerb oder Veräußerung des Eigentums an Grundstücken,

c) Erwerb oder Veräußerung von Orgeln und Glocken,

d) Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen im Wert von mehr als 2.500,00 €, die zur künstlerischen Ausstattung einer Kirche gehören.

(3) Vor einer der oben genannten Entscheidungen des Kirchenvorstandes ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren. Ihm ist Einblick in die vorliegenden Unterlagen zu gewähren und Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen fristgebundenen Stellungnahme zu geben. Der Pfarrgemeinderat kann erklären, dass er auf eine Äußerung verzichtet. Gibt der Pfarrgemeinderat eine Stellungnahme ab, so ist diese vom Kirchenvorstand bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

(4) Hat der Kirchenvorstand eine der genannten Entscheidungen getroffen, so ist in das Protokoll zu diesem Punkt ein Vermerk aufzunehmen, dass die Rechte des Pfarrgemeinderates gewahrt wurden. Dieser Vermerk muss auch in den Auszügen aus dem Sitzungsbuch erscheinen und ist Voraussetzung für die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung.

Der Pfarrgemeinderat ist über den Beschluss mit Begründung in geeigneter Weise zu informieren.

(5) Für einzelne Aufgaben und Fragestellungen können Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat gemeinsame Ausschüsse einrichten.

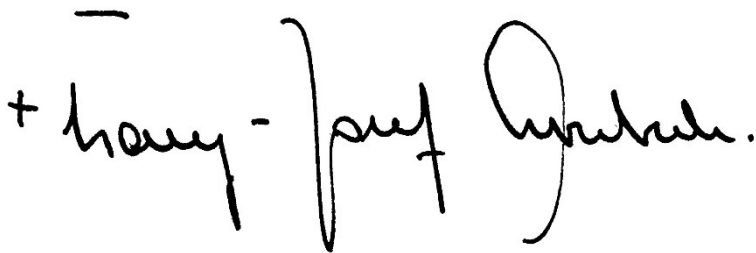
§3 Gegenseitige Information

Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat informieren sich gegenseitig über ihre Arbeit. Der Kirchenvorstand und der Pfarrgemeinderat informieren die Pfarrei auf geeignete Weise über ihre Tätigkeit.

§4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt hiermit in Kraft und löst die Verordnung vom 14.09.2006 (KABL Essen 2006, Nr. 108) ab.

Essen, 2. Juni 2021

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Joachim Lohrke". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Bischof von Essen